

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein führt den Namen „Eissportverein Herne Hurricanes“, abgekürzt als „Hurricanes“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herne.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai eines Jahres und endet am 30. April des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Gründungstag bis zum 30. April 2027.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Herne sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden an. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände – soweit sie diese Sportarten ausüben und Mitglied in den Verbänden sind – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Herne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere des Eissports (§ 52 Absatz 2 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebs im Eissport/Eishockey,
  - die Förderung des Kinder-, Jugend- und Nachwuchssports,
  - die Teilnahme an und Ausrichtung von Wettkämpfen, Turnieren und Sportveranstaltungen,
  - Maßnahmen zur Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssportförderung auf dem Eis,
  - Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen/Übungsleitern, Trainerinnen/Trainern und Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Leitungsteam zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Leitungsteam entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss es gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Leitungsteams kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Leitungsteam zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Mitglieder können bei Gründen des § 4 (3) sowie groben Verstößen gegen andere Mitglieder durch das Leitungsteam befristet von den Veranstaltungen des Vereins suspendiert werden.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat im Voraus fällig werdende Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung aufgeführt.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Das Leitungsteam (§ 26 BGB)

## **§8**

### **Leitungsteam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)**

- (1) Das Leitungsteam führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Leitungsteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die konkrete Anzahl der zu wählenden Mitglieder vor der Wahl.
- (3) Die Mitglieder des Leitungsteams werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die bleiben bis zur Wahl eines neuen Leitungsteams im Amt.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Leitungsteams sind gleichberechtigt. Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, welcher die Koordination der Sitzungen und die interne Kommunikation übernimmt. Mit dieser Funktion ist kein erweitertes Vertretungsrecht verbunden.
- (6) Die interne Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung des Leitungsteams, die nicht Bestandteil der Satzung ist und im Leitungsteam beschlossen wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus, kann ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Leitungsteam berufen werden.

## **§ 9**

### **Arbeitsweise des Leitungsteams**

- (1) Sitzungen des Leitungsteams werden von dem Sprecher einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Sitzungen können als Präsenzsitzung, per Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form stattfinden.
- (2) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das von der protokollführenden Person und dem Sprecher zu unterzeichnen ist.
- (4) Mitglieder des Leitungsteams können feste Aufgabenbereiche übernehmen, etwa Finanzen, Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, usw. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Leitungsteams.

## **§10**

### **Aufgaben des Leitungsteams**

Dem Leitungsteam des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Leitungsteams,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Leitungsteams,
6. die Auflösung des Vereins.

## **§12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Leitungsteam eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt das Leitungsteam fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Leitungsteam. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Leitungsteam nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Das Leitungsteam hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Leitungsteams, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Leitungsteam verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§15**

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Sprecher des Leitungsteams und das für Finanzen zuständige Mitglied des Leitungsteams gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke gem. § 52 Absatz 2 AO.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.